

Satzung

§ 1 Name

- (1) Der am 6.8.1974 als ‚Tischtennisclub Solingen-Wald 1974‘ gegründete Tischtennisverein trägt ab 29.04.2016 den Namen ‚Solingen Blades 1974 und hat seinen Sitz in Solingen.
- (2) Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung des Tischtennissports und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Tätigkeit

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung/Aufwandsersatz

- (1) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mitglieder und Angehörige von jugendlichen Mitgliedern - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - sowie Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die ihnen mit Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrkosten, z. B. zu Meisterschaftsspielen der Jugendmannschaften oder zu Veranstaltungen von übergeordneten Verbänden und Vereinen, Übungsleiterentschädigungen, Kommunikationskosten, etc.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, über die Erstattung von Aufwandsersatz zu beschließen.
- (4) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz maximal nur bis zu dieser Höhe.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jeder gut beleumundeten Person schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist außerdem eine formlose Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 6 Aufnahme

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Widerspruch gegeben, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Pflichten und Haftung

- (1) Jedes Mitglied übernimmt bei seinem Eintritt die Verpflichtung, das Ansehen des Clubs stets zu wahren und zu fördern.
- (2) Die Haftung der Clubmitglieder ist auf das Clubvermögen beschränkt. Der Solingen Blades 1974 e.V. übernimmt keine Haftung für Diebstähle innerhalb der Turnhalle und Umkleieräume.
- (3) Weder satzungsmäßig noch moralisch kann ein Mitglied gezwungen werden, den Club sportlich oder repräsentativ zu vertreten.

§ 7a Leistung von Pflichtstunden

Im Sinne der Jugendförderung und zur Stärkung von Vereinsaktivitäten leisten die Vereinsmitglieder Pflichtstunden. Wie viele Pflichtstunden jährlich zu leisten sind und in welcher Höhe Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Pflichtstunden fällig werden, legt die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung fest. Einzelheiten zum Verfahren regelt der Vorstand in Form von Richtlinien.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Austritt auf Anraten
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Clubs
- (2) Das Ausscheiden setzt die Erfüllung aller Verpflichtungen dem Club gegenüber voraus.
- (3) Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Ansprüche.

§ 9 Kündigungsfrist

- (1) Der freiwillige Austritt ist dem Club schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand hat den Eingang der Austrittserklärung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Sie beginnt am 1. des auf die Kündigung folgenden Monats.

§ 10 Anraten zum Austritt

Der Clubvorsitzende ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand einem Mitglied bei Verstoß gegen die Satzung den Austritt anzuraten. Er hat den Mitgliedern hiervon Kenntnis zu geben.

§ 11 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Clubmitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand stellen. Ein Ausschluss ist nur zulässig:
 - a) bei Vergehen in der Öffentlichkeit, die dem Ansehen des Clubs schaden
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - c) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten
- (2) Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Die Leitung des Clubs obliegt dem Vorstand, der die laufenden Geschäfte führt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem/der geschäftsführenden Vorstand/Vorständin,
 - c) dem/der Vorstand/Vorständin Finanzen,
 - d) dem/der Vorstand/Vorständin Sport,
 - e) dem/der Vorstand/Vorständin Jugendarbeit,
 - f) dem/der Vorstand/Vorständin Marketing.
- (3) Die Vorstandsmitglieder handeln jeweils eigenverantwortlich und vertreten sich gegenseitig. Näheres wird durch die Aufgaben-/Zuständigkeitsbeschreibungen festgelegt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind alle Vorstandsmitglieder mit der Maßgabe, dass zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Clubs das Zusammenwirken von stets zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

§ 13 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge bzw. vorgetragenen Themen als abgelehnt.

§ 14 Wahlzeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

- (2) Die Wahlen des Vorsitzenden, des Vorstands Jugend und des Vorstands Finanzen finden in geraden, die Wahlen des geschäftsführenden Vorstands, des Vorstands Sport und des Vorstands Marketing in ungeraden Jahren statt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so kann eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 15 Aufgabenverteilung des Vorstands

- (1) Für jeden Vorstandsposten erstellt der Vorstand eine Aufgabenbeschreibung/Festlegung des Zuständigkeitsbereichs. Diese Aufgabenbeschreibungen sind Grundlage für die anstehenden Wahlen. Während der Amtszeiten ist der Vorstand berechtigt, einzelne Aufgaben neu zuzuordnen. Dabei muss allerdings die Struktur der Zuständigkeitsbereiche der sechs Vorstandsposten gewahrt bleiben.
- (2) Hauptaufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:
 - a) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert alle Belange des Vereins und sorgt für eine zuverlässige Weiterentwicklung.
 - b) Der Geschäftsführende Vorstand erledigt alle administrativen Aufgaben und stellt eine ordnungsgemäße Vereinsführung sicher.
 - c) Der Finanzvorstand verwaltet alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und stellt eine ordnungsgemäße Buchhaltung sicher.
 - d) Der Vorstand Sport richtet Turniere aus und stellt einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb aller Mannschaften sicher.
 - e) Der Vorstand Jugendarbeit organisiert das Jugendtraining, entwickelt die Kinder und Jugendlichen weiter und stellt einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb aller Jugend-/Schülermannschaften sicher.
 - f) Der Vorstand Marketing verbessert die Einnahmesituation des Vereins und stellt eine bestmögliche Außendarstellung sicher.

§ 15a Datenschutz

Der Vorstand berücksichtigt bei seiner ehrenamtlichen Arbeit die Belange des Datenschutzes. Es werden nur die Daten erhoben und verarbeitet, die zur satzungsgerechten Aufgabenerfüllung im Sinne der Vereinsinteressen bzw. der Mitgliederinteressen dienen. In einer ‚Datenschutzordnung‘ sind die erforderlichen Einzelheiten schriftlich dokumentiert.

§ 16 Wahl und Entlastung des Vorstands

- (1) Dem Vorstand soll nach Ablauf eines Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, Entlastung erteilt werden. Der Jahreshauptversammlung ist vor der Entlastung ein schriftlicher Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder vorzulegen.
- (2) Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern, die jedes Jahr von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, vor Entlastung des Vorstands Finanzen geprüft.
- (3) Nach der Kassenprüfung gibt ein Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung den Bericht über die Prüfung ab und der Vorstand Finanzen legt einen Kassenbericht vor. Dem Vorstand Finanzen ist nach Kassenbericht und positiver Kassenprüfung Entlastung zu erteilen.

§ 17 Erweiterter Vorstand

- (1) Einzelne Aufgaben aus den sechs Zuständigkeits-/Aufgabenbeschreibungen der Vorstandsmitglieder können durch andere Vereinsmitglieder übernommen werden. Welche Aufgaben dafür geeignet sind, legt der Vorstand fest bzw. ergibt sich aus den Interessensbekundungen von Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder, die sich bereit erklären, einzelne Aufgaben zu übernehmen, gehören dem so genannten ‚Erweiterten Vorstand‘ an. Sie sollten die Aufgaben für einen bestimmten Zeitraum wahrnehmen, es sei denn, es handelt sich um befristete, längerfristige Projekte. Diese Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht entscheidungsbefugt und arbeiten dem Grunde nach im Auftrag des Vorstands bzw. des zuständigen Vorstandsmitglieds. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Mitglieder können auch mehrere Aufgaben gleichzeitig wahrnehmen.

§ 18 Jugendordnung

Die Belange der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Clubs setzen sich aus den Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen, Zuschüssen und Spenden zusammen. Einnahmen aus Mitteln zur Förderung der Jugendarbeit dürfen nur diesem Zweck zugeführt werden.
- (2) Die Einnahmen dienen zur Deckung der Kosten des Clubs, der Geschäftsführung und Durchführung der Veranstaltungen.

§ 20 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühren und monatlichen Beiträge werden auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt und müssen mit 2/3 Stimmenmehrheit angenommen werden.
- (2) Beiträge werden von allen Vereinsmitgliedern erhoben. Neben Senioren als Vollzahler zahlen Schülerinnen und Schüler einen ermäßigten Beitrag.
- (3) Der Vorstand ist gemäß § 15 dieser Satzung im Einzelfall befugt, Beitragsermäßigungen zu gewähren.
- (4) Der monatliche Beitrag ist im Voraus zu bezahlen. Jedes Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 21 Kosten für Rückbelastungen

Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitglieds keine Deckung in Höhe des Beitrags vorhanden ist oder das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, kann der Verein nicht übernehmen und werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 22 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Als Jahreshauptversammlung muss sie mindestens einmal im Jahr abgehalten werden.
- (3) Im Übrigen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn dies von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.
- (4) Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres eingegangen sein. Anträge, die nach dem 31.03. eingehen, werden erst bei der übernächsten Mitgliederversammlung berücksichtigt.

§ 23 Beschlussfähigkeit von Versammlungen

- (1) Eine als Jahreshauptversammlung einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; ansonsten ist eine Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig gewesen, so ist die nächste Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Eine Mitgliederversammlung - auch die Jahreshauptversammlung - ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der zu Beginn anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit muss für den Fall beantragt werden. Die nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- (5) Wenn die Paragraphen der Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung, insbesondere die durch die Versammlung gefassten Beschlüsse, wird eine Niederschrift gefertigt, die durch die Protokollführung und den Vorstandsvorsitzenden unterschrieben werden.

§ 24 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

- (1) Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich:
 - a) für alle Rechtsgeschäfte, die ein Grundstück betreffen
 - b) für alle Kreditaufnahmen
- (2) Eine Änderung der Clubsatzung ist nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Fusion mit einem anderen Club oder Verein mit 3/4 Stimmenmehrheit.

§ 25 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Club hervorragend verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, das Nähere regelt eine Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Clubs bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Zu dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports zu verwenden hat.

§ 27 Sonstige Hinweise

- (1) Durch den Beitritt zum Westdeutschen Tischtennis-Verband unterwirft sich der Club mit seinen Mitgliedern den Satzungen und Organen dieses Verbandes.
- (2) Soweit die vorstehenden Regelungen in dieser Satzung keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten, finden die §§ 21 - 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Auf Grund des Beschlusses in der Gründerversammlung vom 6.8.1974 wurde diese Satzung erstellt und von der Mitgliederversammlung am 6.8.1974 einstimmig angenommen.

Die bei den Jahreshauptversammlungen vom 14.01.1975, 13.01.1978, 09.01.1981, 07.01.1983, 05.03.1993, 22.04.2004, 03.03.2006, 21.05.2010, 06.05.2011, 29.04.2016, 23.04.2018, 10.05.2019 sowie 06.05.2024 beschlossenen Änderungen sind in dieser Fassung der Satzung berücksichtigt.

Solingen, den 06.05.2024

Für die Richtigkeit:



.....
Geschäftsführender Vorstand
Torsten Fluck



.....
Vorstandsvorsitzender
Torsten Fuchs